

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der bisherigen Fassung vom 23.07.2024

Vom 02.04.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist sowie § 37 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 412) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Grundordnung:

§ 1 Änderungen

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. ¹Im Inhaltsverzeichnis wird der 6. Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Ehrenwürden und Ehrentitel“. ²Im Inhaltsverzeichnis wird Paragraph 23 wie folgt neu gefasst: „§ 23 Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentiteln“.
2. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Personen, die an der Technischen Hochschule Deggendorf einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), sind Mitglieder der Technischen Hochschule Deggendorf.“
3. In Paragraph 6 Absatz 3 Satz 1 d) wird der Passus „gem. § 2 Abs. 1 S. 3“ wird durch den Passus „gemäß § 2 Abs. 1 S. 2“ ersetzt.
4. In Paragraph 8 Absatz 3 g) wird nach dem Passus „oder eines Ehrenbürgers“ das Wort „oder“ durch „“ ersetzt und nach dem Passus „eines Ehrenmitglieds“ der Passus „oder über die Vergabe des Ehrentitels Distinguished Research Fellow“ eingefügt.
5. In Paragraph 10 Absatz 6 Satz 1 m) wird das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

6. Paragraf 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Passus „schriftlich zur Wahl ein und gibt“ der neue Passus „den Mitgliedern des Hochschulrats“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Vorstellung und die Wahl erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung des Hochschulrats.“
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 4 wird zu Absatz 3 Satz 3.
7. Der 6. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst: „Ehrenwürden und Ehrentitel“
8. Paragraf 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von Paragraf 23 wird wie folgt neu gefasst:
„Verleihung von Ehrenwürden und Ehrentiteln“.
 - b) ¹In Absatz 1 wird nach dem Passus „kann Ehrenwürden“ der neue Passus „und Ehrentitel“ eingefügt. ²In Absatz 1 wird nach dem Passus „in besonderem Maße verdient gemacht“ der neue Passus „sich ihr in besonderer Weise verbunden gezeigt“ eingefügt.
 - c) ¹In Absatz 2 wird nach dem Passus „der jeweiligen Ehrenwürde“ der neue Passus „oder des jeweiligen Ehrentitels“ eingefügt. ²In Absatz 2 wird nach dem Passus „von Ehrenwürden“ der neue Passus „und Ehrentitel“ eingefügt.
9. In Paragraf 25 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Das ZAW wird abweichend von § 24 von einer hauptberuflichen akademischen Leiterin oder einem hauptberuflichen akademischen Leiter geführt.“
10. Paragraf 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Passus „Angelegenheiten, welche die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen“ durch den Passus „der Besetzung des

Berufungsausschusses“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Für die Abberufung der Dekanin oder des Dekans findet Art. 38 Abs. 1 S. 4 BayHIG Anwendung.“

c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für den Fall, dass eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger der Fakultät ihr oder sein Amt niedergelegt oder aus dem Amt ausscheidet, sind umgehend Neuwahlen durchzuführen; die Amtszeit reicht in diesem Fall lediglich bis zum Ende der regulären Amtszeit der aus dem Amt scheidenden Amtsträgerin oder des aus dem Amt scheidenden Amtsträgers.“

ii) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Die bisherigen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben bis zur jeweiligen Annahme der Wahl durch die neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Amt. ³Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt für die Übergangszeit bis zur erfolgten Neuwahl. ⁴Sollte keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter vorhanden sein, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

iii) Aus dem bisherigen Satz 3 wird Satz 5.

iv) In Satz 5 wird der Passus „Sätze 1 und 2“ durch den Passus „Sätze 1 bis 4“ und der Passus „BayHSchWO“ durch den neuen Passus „Wahlsatzung der Technischen Hochschule Deggendorf“ ersetzt.

11. In Paragraf 34 Satz 2 wird nach dem Passus „als Berichterstatteerin oder Berichterstatter“ der neue Passus „die oder“ eingefügt.

12. In Paragraf 35 Absatz 1 Satz 9 wird der Passus „sowie der immatrikulierten, am strukturierten Promotionsprogramm der Technischen Hochschule Deggendorf teilnehmenden“ durch das Wort „und“ ersetzt.

13. In Paragraf 36 Absatz 3 Satz 4 wird der Passus „Die Berufungskommission“ durch den

Passus „Der Berufungsausschuss“ ersetzt.

14. Paragraf 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 9 wie folgt neu gefasst:

„⁹Zu den Vorträgen werden vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses unter Wahrung der Anonymität der Bewerberinnen und Bewerber nur die für die Entscheidungsfindung notwendigen folgenden Gruppen eingeladen:

- a) die Mitglieder des Berufungsausschusses,
- b) die Mitglieder des erweiterten Berufungsausschusses bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät, der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern;
- c) die Gäste qua Amt, bestehend aus der Hochschulleitung, dem Senat sowie der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan der Fakultät und
- d) die sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bestehend aus einer Studierendenengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt sowie den Mitgliedern der Fakultät der jeweiligen Studienrichtung.“

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

„³In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion, zu der nur die Gruppen gemäß Abs. 2 S. 9 a) bis d) zugelassen sind, können diese Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.“

c) In Absatz 4 Satz. 1 wird der Passus „Mitglieder des Berufungsausschusses und der Hochschulleitung“ durch den neuen Passus „Gruppen gemäß Abs. 2 S. 9 a) bis c)“ ersetzt.

15. Paragraf 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 am Ende wird folgender neuer Passus eingefügt „(auswärtige Gutachterinnen und Gutachter)“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss, eines der Gutachten kann vom auswärtigen Mitglied des Berufungsausschusses nach § 35 Abs. 1 S. 4 abgegeben werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sofern“ der neue Passus „die auswärtigen“ und nach dem Passus „zu den Vorträgen“ der neue Passus „zur Diskussion und zu den Gesprächen nach § 37 Abs. 2 bis 4“ eingefügt.
16. Paragraf 39 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„⁵Stattdessen findet zwischen der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor, der jeweiligen Nachwuchsprofessorin oder dem jeweiligen Nachwuchsprofessor oder der jeweiligen in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit und den Mitgliedern des nach Satz 2 dieses Absatzes gebildeten Berufungsausschusses ein Fach- und Motivationsgespräch statt, zu dem neben der Dekanin oder dem Dekan sowie der Prodekanin oder dem Prodekan der Fakultät auch der Senat und die Hochschulleitung eingeladen wird; die Kriterien für das Fach- und Motivationsgespräch sind in den Leitlinien für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren des Senats geregelt.“
17. In Paragraf 41 Absatz 2 Satz 2 wird der Passus „gem. Nr. 2.1.1. LLHV“ durch den neuen Passus „gemäß Nr. 2.2.1. LLHV“ ersetzt
18. In Paragraf 49 Absatz 2 Satz 2 wird der Passus „Prüfungskommissionsvorsitzende für alle Prüfungsgremien“ durch den neuen Passus „Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
19. Paragraf 54 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift von Paragraf 54 wird das Wort „Ergänzende“ ersatzlos gestrichen.
- b) Paragraf 54 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen werden
- a) die Vertreterinnen und Vertreter im Senat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 a) bis c),
- b) die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 a) bis d),
- c) die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent gemäß § 42 Abs. 3 und
- d) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten gemäß § 32 Abs. 8
- nach der Wahlsatzung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung gewählt.“

c) Paragraf 54 Sätze 2 bis 4 entfallen ersatzlos.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
2. Berufungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können bis zum 30.09.2025 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.03.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 02.04.2025 (Az: 040-79).

gez.

Prof. Waldemar Berg

Präsident

Die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf wurde am 02.04.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.04.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.04.2025.